

Richtlinien für die Bezuschussung von im Verein tätigen Personen mit DOSB-Lizenzen

Gültig für das Kalenderjahr 2021

Im Kalenderjahr 2021 können Mitgliedsvereine, bei denen Personen tätig sind, die im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz sind, aus Sportfördermitteln des Landes Baden-Württemberg Beschäftigungskostenzuschüsse erhalten. Die folgenden Grundsätze und Durchführungsbestimmungen basieren auf der Grundlage der Sportförderrichtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (veröffentlicht am 10.04.2017, gültig ab 01.01.2017).

Wer kann Zuschüsse beantragen?

Sportvereine, die im Abrechnungsjahr Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. sind.

Wie und wann werden die Zuschüsse beantragt?

Der Verein kann in der Zeit vom 20. November 2021 bis 31. Januar 2022 die Zuschüsse ausschließlich online im Internetportal www.meinwlsb.de beantragen.

Welche DOSB-Lizenzen werden bezuschusst?

Bezuschusst werden nachgewiesene Tätigkeiten folgender Lizenzen:

Im Bereich Sportpraxis: Übungsleiter C, Übungsleiter B, Trainer C, Trainer B, Trainer A

Im Bereich Vereinsführung: Vereinsmanager C, Vereinsmanager B

Im Bereich Jugendarbeit: Jugendleiterlizenz

Für das Abrechnungsjahr 2021 ist es ausreichend, wenn die Gültigkeit der Lizenz nach dem 31.12.2019 liegt.

Was wird bezuschusst?

Bezuschusst werden ausschließlich im Kalenderjahr 2021 ehrenamtlich oder nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten im Bereich des steuerbegünstigten Vereinsangebotes. Im Bereich der Sportpraxis werden pro Stunde 2,50 € bezuschusst, für bis zu 200 Stunden pro Lizenzinhaber*in und Verein, im Bereich der Vereinsführung und der Jugendarbeit wird ein pauschalierter Zuschuss gewährt in Höhe von 400 € pro Lizenzinhaber*in und Verein.

Wer erhält den Zuschuss?

Der Zuschuss geht seitens des Sportbundes immer an den Verein und ist für dessen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der jeweiligen Lizenzinhaber vorgesehen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe des Zuschusses an die Lizenzinhaber*innen besteht nicht!

Was muss der Verein beachten?

Der Verein muss die nachfolgenden Bestimmungen anerkennen und die Richtigkeit seiner Angaben bestätigen. Dazu ist am Ende des Online-Abrechnungsverfahrens die Gesamtabrechnung auszudrucken und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Dieser Ausdruck muss fünf Jahre beim Verein aufbewahrt und auf Verlangen des Württembergischen Landessportbund oder den zuständigen staatlichen Stellen vorgelegt werden. Der WLSB und die staatlichen Stellen sind berechtigt Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Antrag auf Zuschüsse für im Verein tätige DOSB-Lizenzinhaber*innen muss bis spätestens **31. Januar 2022** online über das Internetportal www.meinwlsb.de übermittelt werden. Nach Prüfung der Angaben wird der Beschäftigungskostenzuschuss zeitnah auf das uns bekannte Vereinskonto überwiesen. Prüfen Sie bitte direkt Ihren Zahlungseingang.

Zuschusshöhe

Der staatliche Beschäftigungskostenzuschuss an die Vereine kann nur für anerkannte nebenberufliche Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen mit DOSB-Lizenz gewährt werden. Alle neu erworbenen DOSB-Lizenzen bis 31.10.2021 werden berücksichtigt. Es werden **2,50 € pro Stunde** bezuschusst. Pro Lizenzinhaber*in kann ein Verein für maximal 200 Stunden einen Zuschuss erhalten (Höchstbetrag 500 €); dies gilt auch, wenn eine Person mehrere abrechnungsfähige Lizenzen besitzt. Weiterhin gilt, dass eine Person – unabhängig von der Art ihrer sportpraktischen Lizenz(en) - nicht mehr als in drei Mitgliedsvereinen abgerechnet werden kann. Dabei könnte jeder Verein die 200 Stunden ausschöpfen.

Abrechnungsfähige Stunden

Abgerechnet werden können die im Jahr 2021 tatsächlich geleisteten Trainings- und Übungsstunden (auch im Onlineformat). Stunden, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden konnten, dürfen dennoch abgerechnet und anteilig für die betroffenen Monate des Lockdowns 2021 hochgerechnet werden. Die Stunden (z.B. 98, 211) sind in die dafür vorgesehene Spalte einzutragen. Nicht abrechnungsfähig sind An- und Rückreisezeit, Wettkampfbetreuung, Vorbereitungsspiele, Pokal- und Punktspiele, Vereinssitzungen und Mannschaftsbesprechungen sowie vergleichbare vereinsinterne Vorgänge.

Verlängerung ungültiger Lizenzen

Auf dem Online-Abrechnungsformular sind die Lizenzen mit einer Raute # gekennzeichnet, deren Gültigkeit abgelaufen ist. Bei diesen Lizenzen muss dem WLSB der Fortbildungsnachweis oder eine Kopie der verlängerten DOSB-Lizenz schriftlich (postalisch oder Emailscan) bis **31.01.2022** zugesandt werden. Die geleisteten Stunden tragen Sie dennoch in das Abrechnungsformular ein. Andere (also nicht DOSB-) Lizenzen oder Ausweise können nicht bezuschusst werden.

Abrechnung für Lizenzen im Bereich der Vereinsführung/Vereinsverwaltung/Tätigkeiten im Jugendbereich

Zuschusshöhe

Für die Tätigkeit von Personen im Bereich der Vereinsführung/Vereinsverwaltung/im Jugendbereich, die eine gültige DOSB-Vereinsmanagerlizenz oder eine Jugendleiterlizenz haben, kann für jede/n Lizenzinhaber*in ein pauschalierter Zuschuss in Höhe von 400 € pro Kalenderjahr gewährt werden. Ein/eine Lizenzinhaber*in darf nur bei einem Verein abgerechnet werden.

Abrechnungsfähige Tätigkeit

Der/die Lizenzinhaber*in muss entweder ein Wahlamt im abrechnenden Verein ausüben oder die Vereinsführung bestätigen, dass der/die Lizenzinhaber*in nachweislich eine von der Vereinsführung beauftragte Tätigkeit im Jahr 2021 erbracht hat (z.B. Organisation Vereinsjubiläum, Mitgliederverwaltung, Redaktion Vereinszeitschrift, Betreuung Homepage, Organisation Jugendfreizeiten, internationaler Jugendaustausch u.ä.).

Hat der/die im Verein tätige Lizenzinhaber*in die VM-Lizenz/Jugendleiterlizenz außerhalb des WLSB erworben, ist eine Kopie der DOSB-Lizenz bis 31.01.2022 vorzulegen; diese wird dann auf den WLSB umgeschrieben und kann gefördert werden.